



Bundesamt für
Verfassungsschutz

Im Visier des Verfassungsschutzes

Der gläserne Bürger?



Im Visier des
Verfassungsschutzes

Der gläserne Bürger?

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Verfassungsschutz
Merianstraße 100
50765 Köln
poststelle@verfassungsschutz.de
www.verfassungsschutz.de
Tel.: +49(0) 221/792 - 0
Fax: +49(0) 221/792 - 2915

Bildnachweis

©rupbilder - Fotolia.com
©Marcito - Fotolia.com
©Stefan Rajewski - Fotolia.com
©beermedia - Fotolia.com
©bluedesign - Fotolia.com
©Microstock Man - Fotolia.com
©virtua73 - Fotolia.com
©arahan - fotolia.com
©fotodo - Fotolia.com
©moodboard - Fotolia.com
ccvision.de
BfV

Stand

März 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	5
I. Verfassungsschutz = Schutz der Verfassung ?	7
Verfassungsrechtliche Grundlagen	7
Gesetzlicher Auftrag	8
II. Informationserhebung	10
Wer ist betroffen?	10
Was wird gesammelt?	11
Mit welchen Mitteln werden Daten gesammelt?	12
Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel	13
Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs	14
Auswertung und Beschaffung	16
III. Informationsverarbeitung	17
Akten und Dateien	17
Informationsübermittlung	20
Wie lange werden Daten gespeichert?	23
Was geschieht mit den Akten?	26
Umgang mit personenbezogenen Daten anhand eines Schaubildes	28
IV. Ihr Recht	29

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) stellt eine tragende Säule im Sicherheitsgefüge der Bundesrepublik Deutschland dar. Als „Frühwarnsystem des Staates“ ist es das Ziel des BfV, Angriffe gegen die Bundesrepublik Deutschland bereits im Vorfeld polizeilicher Maßnahmen zu identifizieren und zu analysieren. Entsprechende Informationen werden anschließend beispielsweise an die Polizeibehörden übermittelt, damit diese Angriffe auf den Staat - wenn möglich - verhindern können. Zudem dienen die Informationen der Unterrichtung der Bundesregierung über die Sicherheitslage in Deutschland.

Zwingende Voraussetzung einer exakten und schnellen Analyse und Informationsübermittlung ist eine vollständige und präzise Dateien- und Aktenführung im BfV. Ihr kommt ein hoher Stellenwert bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des BfV zu. Eine Vielzahl gesetzlicher und interner Vorschriften regelt die Voraussetzungen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten. Die Einhaltung dieser Regelungen wird nicht nur durch den Beauftragten für den Datenschutz im BfV selbst, sondern auch durch andere Behörden und Gremien streng überwacht. Hierunter fallen das Bundesministerium des Innern (BMI), der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) und die G10-Kommission. Die Kontrolle wird durch die Möglichkeit gerichtlicher Nachprüfungen der Maßnahmen des BfV ergänzt. Der Verfassungsschutz zählt damit zu den bestkontrollierten Institutionen unseres Staates.

Eine Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt im BfV solange wie nötig, aber so kurz wie möglich. Unser Ziel ist es, dass auf der einen Seite relevante Informationen analysiert und weitergegeben werden und den Bürgerinnen und Bürgern auf der anderen Seite der größtmögliche Schutz ihrer Grundrechte vor staatlichen Eingriffen zuteil wird. Diesen Spagat zwischen dem Schutz des Staates vor Angriffen und den Grundrechten der Betroffenen, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, leisten die Mitarbeiter/innen des Verfassungsschutzes in ihrer tagtäglichen Arbeit durch sorgfältige Abwägung der in Rede stehenden Interessen in jedem Einzelfall.



Dr. Hans-Georg Maaßen
Präsident des
Bundesamtes für Verfassungsschutz

Die große Verantwortung, die mit der Speicherung und Pflege von personenbezogenen Daten in Akten und Dateien verbunden ist, ist jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedem einzelnen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes bewusst. Gleichwohl hat das BfV die Daten- und Aktenpflege nach der sog. „Schredder Affäre“, d.h. der Aktenvernichtungen in zeitlichem Zusammenhang zum Bekanntwerden der Taten des „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU), einer gründlichen und selbstkritischen Prüfung unterzogen. Das Analyseergebnis veranlasste das BfV, die Daten- und Aktenpflege weiter zu optimieren. Die ergriffenen Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus der Überarbeitung von internen Vorschriften zum Umgang mit Daten in Dateien und Akten, der Intensivierung von Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Installation von sog. „Datenschutzansprechpartner/innen“ in den Fachabteilungen des BfV. Kernaufgabe dieser Ansprechpartner/innen ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der jeweiligen Abteilung fachkundig und dezentral in Fragen zum Umgang mit Daten in Dateien und Akten zu beraten und zu unterweisen. Ferner bilden sie die Kontaktstelle zu dem Beauftragten für den Datenschutz im BfV und fungieren bei datenschutzrechtlichen Belangen als kompetente/r Ansprechpartner/in. Mit diesen und weiteren Maßnahmen wollen wir die größtmögliche Anwendungssicherheit für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Daten und Akten erzielen und dauerhaft erhalten.

Mit dieser Broschüre laden wir Sie herzlich dazu ein, sich kritisch mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das BfV auseinanderzusetzen. Wir wollen keinen gläsernen Bürger, sondern eine demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaft, in welcher sich jeder einzelne Bürger frei entfalten und entwickeln kann.

Dr. Hans-Georg Maaßen
Bundesamt für Verfassungsschutz



I. Verfassungsschutz = Schutz der Verfassung?

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Verfassungsschutzbehörden sind Ausdruck des im Grundgesetz verankerten Prinzips einer **wehrhaften Demokratie**. Sie tragen dazu bei, die grundgesetzlich verbürgten Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren und Angriffen dauerhaft zu schützen.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat die Aufgabe, aktuelle Gefahren durch den politischen Extremismus und dessen Entwicklungspotentiale sowie die Bedrohungen durch Spionageaktivitäten fremder Nachrichtendienste einzuschätzen und so zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen. Hierzu zählt nicht die gesamte Verfassung, sondern nur deren oberste Werteprinzipien als Kernbestand der Demokratie. Dem Grundgesetz liegt die Vorstellung zugrunde, dass der Mensch einen eigenen selbständigen Wert besitzt und Freiheit und Gleichheit wesentliche Grundpfeiler der staatlichen Einheit sind. Sie bilden die freiheitliche demokratische Grundordnung mit ihren grundlegenden Prinzipien, wie beispielsweise Menschenrechte, Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Gerichte (s. Abb.).

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gewährt den Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Freiheitsrechten. **Diese stehen grundsätzlich auch solchen Personen zu, die unsere freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen.** Eine klare Grenze ist allerdings dort zu ziehen, wo deutlich erkennbar wird, dass Grundrechte dazu missbraucht werden, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu untergraben und damit das Fundament dieser Freiheitsrechte zu beseitigen.



Freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland



Gesetzlicher Auftrag

Die Verfassungsschutzbehörden beobachten deshalb:

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung des Grundgesetzes gerichtet sind,
2. ausländische Gruppen, die ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen oder von Deutschland aus Gewaltaktionen in anderen Staaten vorbereiten oder durchführen,
3. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Staaten gegen die Bundesrepublik Deutschland und
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.



Darüber hinaus wirken Verfassungsschutzbehörden bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen mit, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Informationen anvertraut werden (personeller Geheimschutz) und die innerhalb lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen an sicherheitsempfindlichen Stellen beschäftigt sind oder werden sollen (Sabotageschutz).

Generelle Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden ist es, ein „**Frühwarnsystem des Staates**“ zur Identifizierung von Gefahrenpotenzialen für die Demokratie bzw. die freiheitliche demokratische Grundordnung zu bilden. Aus diesem Grund findet eine Beobach-

tung bereits im Vorfeld strafbarer Handlungen statt. Der Verfassungsschutz wird bereits dann tätig, wenn noch keine konkrete Gefahr bzw. noch keine Rechtsgüterverletzung eingetreten ist. **Dies bedeutet, dass Angriffe gegen die staatliche Ordnung bereits im Vorfeld polizeilicher Gefahrenabwehr durch das BfV wahrgenommen und - wenn möglich - durch die Strafverfolgungsbehörden abgewehrt werden können.**

Da dem BfV bei der Erfüllung seiner Aufgaben keinerlei polizeiliche Befugnisse zustehen, greift er nicht etwa durch Festnahmen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen in die Rechte der Betroffenen ein. Vielmehr erfolgt ein Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ausschließlich dadurch, dass bei tatsächlichen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung, einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit Informationen gesammelt und ausgewertet werden dürfen. Hierzu darf das BfV unter engen Voraussetzungen in das grundgesetzlich garantierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz-GG) der Bürgerinnen und Bürger eingreifen.

Die Verfassungsschutzbehörden erheben, speichern, übermitteln und nutzen personenbezogene Daten!

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörden greifen in Grundrechte Betroffener ein, doch geschieht dies in Abwägung mit den überwiegenden Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Recht auf
informationelle
Selbstbestimmung
der/des Betroffenen
gemäß
Art. 2 (1), 1 (1) GG

Schutz der freiheitlichen
demokratischen
Grundordnung und des
Bestandes oder der
Sicherheit des Bundes
oder eines Landes

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. In dieses Recht wird eingegriffen, wenn personenbezogene Daten zu einer bestimmten Person ohne deren Zustimmung gesammelt und verwendet werden.

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.
Für den Verfassungsschutz ist dies in erster Linie das
Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten
des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz
(kurz: Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG)

Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ sind nur im **überwiegenden Allgemeininteresse** zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage und müssen verhältnismäßig sein.

II. Informationserhebung

Wer ist betroffen?

Das BfV hat nach § 3 Abs. 1 BVerfSchG die Aufgabe, Informationen u. a. über „extremistische“ bzw. „verfassungsfeindliche“ Bestrebungen zu sammeln und auszuwerten. **Verfassungsfeindliche Bestrebungen** sind zwar regelmäßig Organisationen. Da Organisationen aber durch Personen handeln, sind diese zwangsläufig auch Gegenstand der Beobachtungstätigkeit der Verfassungsschutzbehörden, so dass diesbezüglich eine **Erhebung personenbezogener Daten** erfolgt.

Wichtig ist, dass das BfV nicht bereits dann Personen beobachtet und Daten zu ihnen speichert, wenn sie politisch anders als die Mehrheit denken, beispielsweise kommunistische Literatur lesen, oder sich kritisch über die Bundesregierung äußern. Dies berührt nicht den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes. Die Schwelle zum Extremismus ist erst dann überschritten, wenn mit bestimmten Aktivitäten bewusst die Zielrichtung verfolgt wird, die Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes zu gefährden.

Über den Begriff des Extremismus besteht oft Unklarheit – häufig wird er zu Unrecht mit Radikalismus gleichgesetzt. Radikale politische Auffassungen sind durch die Meinungsfreiheit in Art. 5 GG geschützt und haben in unserer freiheitlichen Gesellschaft ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Vorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, vom Verfassungsschutz beobachtet zu werden – jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Der demokratische Rechtsstaat braucht kritikfähige Bürger. Gegen extremistische Bestrebungen und geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte muss er sich hingegen schützen.

Das BfV erhebt zudem personenbezogene Daten im Rahmen seiner Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen von Personen aus Anlass des Geheim- und Sabotageschutzes (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG). Während beim Geheimschutz der tatsächliche oder mögliche Zugang zu Verschlusssachen Anknüpfungspunkt für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen ist, orientiert sich der Sabotageschutz an sicherheitsempfindlichen Stellen sogenannter lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen. Die Befugnisse des BfV bei seiner Mitwirkung sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 geregelt. Es entspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, dass eine Sicherheitsüberprüfung nur mit Zustimmung des Überprüften erfolgen darf. Im Falle einer für ihn nachteiligen Entscheidung hat der Betroffene Anspruch auf rechtliches Gehör. Etwa 70 % der vom BfV gesammelten personenbezogenen Daten stammen aus Sicherheitsüberprüfungen.

Was wird gesammelt?

Die Sammlung der Informationen erfolgt beim BfV nicht planlos und willkürlich! Die Informationssammlung dient dem BfV dazu, eine fortlaufende, aktuelle, zutreffende und umfassende Gefahrenanalyse über die durch den politischen Extremismus und Terrorismus sowie durch die Spionagetätigkeit für unseren Staat erwachsende Bedrohungen zu erstellen, die häufig polizeiliche Exekutivmaßnahmen vorbereiten.

Die dafür gesammelten Informationen beziehen sich dabei sowohl auf Organisationen als auch Personen.

Soweit das BfV **Daten zu Organisationen** sammelt, sind dies u. a. Angaben über Organisationsnamen, Gründungsdatum, Haupt- und Nebensitze der Organisationen, Strukturdaten (z. B. Mitgliederzahl, organisatorische Untergliederung etc.), Führungsgremien (z. B. die personelle Zusammensetzung des Vorstandes), Verbindungen zu anderen Organisationen, Finanzen, Aktivitäten, programmatische Ziele, politische Aussagen etc.).

Auch zu Personen sammelt das BfV Daten, soweit diese Personen mit den zu beobachtenden Organisationen in maßgeblicher Verbindung stehen (z. B. als Funktionäre, Mitglieder, Anhänger oder Unterstützer). Auch zu Personen, die nicht zu einer Organisation in Verbindung stehen, darf das BfV Informationen sammeln, wenn deren Verhaltensweise auf die – einem politischen Zweck dienende – Anwendung von Gewalt gerichtet ist oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet ist, die freiheitliche demokratische Ordnung, den Bestand und / oder die Sicherheit unseres Staates erheblich zu beschädigen.



Die **Daten zu Personen**, die das BfV sammelt, sind dabei insbesondere Identifikationsmerkmale (Name, Geburtsdatum und -ort, Anschrift), Organisationsmitgliedschaften, extremistische/terroristische/geheimdienstliche oder sicherheitsgefährdende Aktivitäten, Reisen oder Aufenthalte, Kontakte zu anderen Personen.

Natürlich darf das BfV zu Personen, die im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages beobachtet werden, nicht jede Information sammeln. Die Information, die das BfV zur Person erhebt und speichert, muss dazu beitragen, eine Bewertung der verfassungsschutzrelevanten Aktivitäten der Person zu ermöglichen. So ist die Information über eine Reise einer Person für das BfV nur relevant, wenn diese im Zusammenhang mit einer extremistischen/terroristischen, geheimdienstlichen oder sicherheitsgefährdenden Aktivität steht. Eine bloße Urlaubsreise ist für das BfV nicht von Interesse und ihre Speicherung für seine Aufgabenerfüllung nicht erforderlich. Gleiches gilt für Informationen über Kontakte zu anderen Personen. D. h. auch, dass die bloße Bekanntschaft zu einer Person, die durch den Verfassungsschutz beobachtet wird, nicht unmittelbar zu einer „Speicherung“ beim Verfassungsschutz führt.

Mit welchen Mitteln werden Daten gesammelt?

Die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das BfV geschieht auf offene und / oder verdeckte (geheime) Weise.

Offene Beschaffung

Auskünfte
(freiwillig)



Besuch von
Veranstaltungen



Auswertung von
Zeitungen und
elektronischen
Medien



Geheime Beschaffung

V-Leute



Observation



Geheime
Fotografie



Kontrolle von Post,
Telefon und Internet
nur im Rahmen von G10



Heimliche Ton-
aufzeichnungen
nur gem. § 9 Abs. 2 S. 1 BVerfSchG



Nachrichtendienstliche
Hilfsmittel



Den überwiegenden Teil (etwa 70%) seiner Informationen gewinnt der Verfassungsschutz aus offenen, allgemein zugänglichen Quellen – also Zeitungen, Flugblättern, Parteiprogrammen, Aufrufen und dem Internet. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamtes besuchen beispielsweise öffentliche Veranstaltungen oder sie befragen (z. B. im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen) Personen, die sachdienliche Hinweise geben können – auf freiwilliger Basis und ungetarnt.

Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

In einigen Fällen ist das BfV allerdings auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel angewiesen. Denn mit der Sammlung offenen Materials entsteht nicht immer ein vollständiges Bild. Gegenüber konspirativen Methoden versagen schlichte Mittel der Nachrichtengewinnung: Spione veröffentlichen keine Programme und verteilen keine Flugblätter, nicht alle Terroristen verfassen nach der Tat Selbstbeziehungsschreiben und nennen schon gar nicht ihren wahren Namen. Um auch getarnte oder geheime Aktivitäten beobachten zu können, ist es dem Verfassungsschutz gestattet, „nachrichtendienstliche Mittel“ zur Informationsgewinnung zu nutzen. Dies sind Methoden der geheimen, verdeckten Nachrichtenbeschaffung (§ 8 Abs. 2, § 9 BVerfSchG).



- Das BfV darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung einsetzen – z. B. Einsatz von Vertrauensleuten, Observation etc. (§ 8 Abs. 2 BVerfSchG).
- Der Einsatz ist unzulässig, wenn die Information auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; z. B. durch offen zugängliche Quellen.
- Die Anwendung des Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.
- Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht – auf diese Weise – erreicht werden kann (§ 9 Abs. 1 BVerfSchG).

Eine Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel kommt aber immer erst dann in Betracht, wenn alle anderen Mittel der Nachrichtenbeschaffung erschöpft sind oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Außerdem darf der Verfassungsschutz in **keinem Fall** den **Kernbereich eines Persönlichkeitsrechts**, insbesondere den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung, verletzen.

Der Kernbereich privater Lebensgestaltung ist betroffen, sofern Informationen mit höchstpersönlichem Inhalt (z. B. mit Bezug zur eigenen Intimsphäre, zu Überlegungen, Ansichten und Erlebnissen höchstpersönlicher Art oder zu innersten Gefühlen) gewonnen werden. **Keinen höchstpersönlichen Inhalt haben dagegen Gespräche bzw. Informationen mit konkretem Bezug zu Straftaten.**

Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Die schwersten Eingriffe in die Grundrechte eines Bürgers erfolgen durch eine Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs. Daher ist die Durchführung einer solchen Maßnahme an strenge gesetzliche Voraussetzungen des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) geknüpft. Die Voraussetzungen lauten wie folgt:

• ERFORDERLICHKEIT

Eine Überwachung muss erforderlich sein, um drohende Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes abzuwehren. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn kein milderes, also weniger belastendes Mittel den gleichen Erfolg erreichen könnte.

• SCHWERWIEGENDE STRAFTATEN

Zudem müssen Anhaltspunkte für bestimmte, schwerwiegende Straftaten, z. B. Hochverrat, geheimdienstliche Agententätigkeit oder Bildung einer terroristischen Vereinigung, vorliegen.

• AUSSICHTSLOSIGKEIT ANDERER MITTEL

Außerdem muss die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert sein.



Das BfV ist befugt, unter engen gesetzlichen Voraussetzungen Beschränkungsmaßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz (G 10) durchzuführen. Zum Schutz der Person, in deren Grundrechte nach Artikel 10 GG eingegriffen wird, besteht im BfV eine besondere, von Auswertung und Beschaffung abgeschottete Organisationseinheit – der G 10-Bereich. Dieser unterliegt besonders strengen Geheimhaltungserfordernissen. Die Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme erfordert immer eine Anordnung durch das Bundesinnenministerium und der Zustimmung der G 10-Kommission des Deutschen Bundestags.

Eine zusätzliche Hürde und **Kontrolle** in Bezug auf die Durchführung einer G10-Maßnahme wird dadurch geschaffen, dass sie nicht vom BfV selbst, sondern ausschließlich durch das **Bundesministerium des Innern** angeordnet werden kann. Eine weitere Kontrolle erfolgt vor dem Vollzug der Anordnung durch die sog. **G 10-Kommission**¹, die über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungsmaßnahmen entscheiden muss. Nach der Anordnung einer G 10-Maßnahme ist ferner halbjährlich das **Parlamentarische Kontrollgremium** (PKGr) über die angeordneten Maßnahmen zu unterrichten (§ 4 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes - PKGrG -).

Im Rahmen größtmöglicher **Transparenz** und zur Gewährung effektiven **Rechtsschutzes** der Betroffenen hat das BfV dem Betroffenen nach der Beendigung einer G 10-Maßnahme grundsätzlich mitzuteilen, dass eine entsprechende Maßnahme durchgeführt wurde (§ 12 Artikel 10-Gesetz).

Da es sich bei im Rahmen von G 10-Maßnahmen erhobenen Daten in der Regel um besonders sensible Informationen handelt, ist ein verantwortungsvoller und sorgfältiger Umgang von größter Wichtigkeit. Aus diesem Grund sieht das Artikel 10-Gesetz besondere Kennzeichnung-, Prüf- und Löschungspflichten von G 10-Material vor. Insbesondere § 4 Abs. 1 Artikel 10-Gesetz trägt dem Erfordernis Rechnung, dass Daten, die aus Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis stammen, gelöscht werden, sobald sie für die den Eingriff rechtfertigenden Zweck nicht mehr erforderlich sind.



Das BfV ist verpflichtet, die G 10-Unterlagen (z.B. G 10-Protokolle, G 10-Vermerke) nach § 4 Abs. 1 G 10 in Abständen von 6 Monaten daraufhin zu überprüfen, ob die personenbezogenen Daten noch für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlich sind.

Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten/löschen.

Lauschangriffe in oder gegen Wohnungen mit Kleinstabhörgeräten (sog. Wanzen) und Richtmikrofonen sind grundsätzlich unzulässig. Das ergibt sich aus Artikel 13 Grundgesetz, der die Unverletzlichkeit der Wohnung schützt.

Die Novelle des Bundesverfassungsschutzgesetzes von 1990 sieht in absoluten Ausnahmefällen einen solchen Eingriff als zulässig an, wenn er zur Abwehr einer Gefahr für die Allgemeinheit oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist. Außerdem darf geeignete polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden können.

1 Die G 10-Kommission ist ein unabhängiges und weisungsfreies Staatsorgan. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und drei Beisitzern.



Insoweit ist **§ 9 Abs. 2 BVerfSchG** die Rechtsgrundlage für das spezielle, besonders eingriffsintensive ND-Mittel der Wohnraumüberwachung mit technischen Mitteln.

Auswertung und Beschaffung



Die Aufgabenwahrnehmung des BfV unterfällt im Bereich der Beobachtung extremistischer und terroristischer Bestrebungen in die Bereiche Auswertung und Beschaffung.

Die **Auswertung** hat die Aufgabe zu prüfen, ob Informationen tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen (§ 3 Abs. 1 BVerfSchG) beinhalten und solchen Anhaltspunkten mit dem Ziel

nachzugehen, **Lagebilder und -beurteilungen (Analysen)** zu erstellen. Darüber hinaus übermittelt die Auswertung des BfV im Rahmen der Zusammenarbeit für deren Aufgabenerfüllung relevante Informationen an andere Stellen, etwa Landesbehörden für Verfassungsschutz, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und andere in- und ausländische Nachrichtendienste.

Die Informationsanalyse umfasst nicht nur die Prüfung der **verfassungsschutzmäßigen Relevanz** einer Information, sondern auch die Prüfung von deren **Informationswert**. Darunter versteht man die Konsistenz, den Wahrheitsgehalt und die Aktualität einer Information. Zudem ist es Aufgabe der Auswertung, etwaige Informationslücken zum Beobachtungsfeld festzustellen und durch Aufträge an die Beschaffung (siehe weiter unten) zu schließen.



Die Aufgabe der **Beschaffung** ist es, nach den Aufträgen der Auswertung Informationen über Organisationen und Personen zu sammeln, die sich im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG betätigen. Dabei sammelt die Beschaffung Informationen entweder auf offenem Wege oder durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (z. B. durch den Einsatz eines V-Mannes - VM).

III. Informationsverarbeitung

Akten und Dateien

Das BfV trägt die gewonnenen Informationen systematisch in Akten und Dateien zusammen. Diese Datensammlungen sind zwingende Voraussetzung einer präzisen und effektiven Auswertung und Analyse zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.

Die vom Verfassungsschutz gewonnen Informationen werden gespeichert in Akten und Dateien

Akten



Das BfV legt Informationen zunächst in Akten ab.

Rechtsgrundlage für die Führung von Akten ist - mangels Spezialregelung - § 8 Abs. 1 BVerfSchG.

Sach- und organisationsbezogene Informationen werden in Sachakten, bedeutsame Personenerkenntnisse werden in Personenakten festgehalten.

Dateien



Das BfV speichert Informationen auch in Dateien.

Für personenbezogene Dateien gelten besondere datenschutzrechtliche Vorschriften.

Rechtliche Grundlage des BfV für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien sind §§ 6, 10, 11 BVerfSchG.

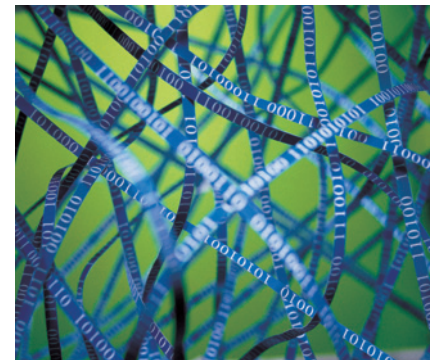


Nicht jede offen oder mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene Information wird vom BfV in die **Akten** aufgenommen. Die Auswertung beginnt mit der Sichtung und Bewertung der vorliegenden Information. Nur Informationen, die glaubhaft und für die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes **relevant** sind, gelangen als „Erkenntnis“ in die Akten. Informationen, die das BfV nicht benötigt, werden vernichtet. Meldungen über extremistische Organisationen werden zu sog. **Sachakten** genommen; für die Extremismusbeobachtung oder Spionagebekämpfung bedeutsame Personenerkenntnisse hält das BfV zum Teil auch in eigens zu einer Person angelegten sog. **Personenakten** fest.

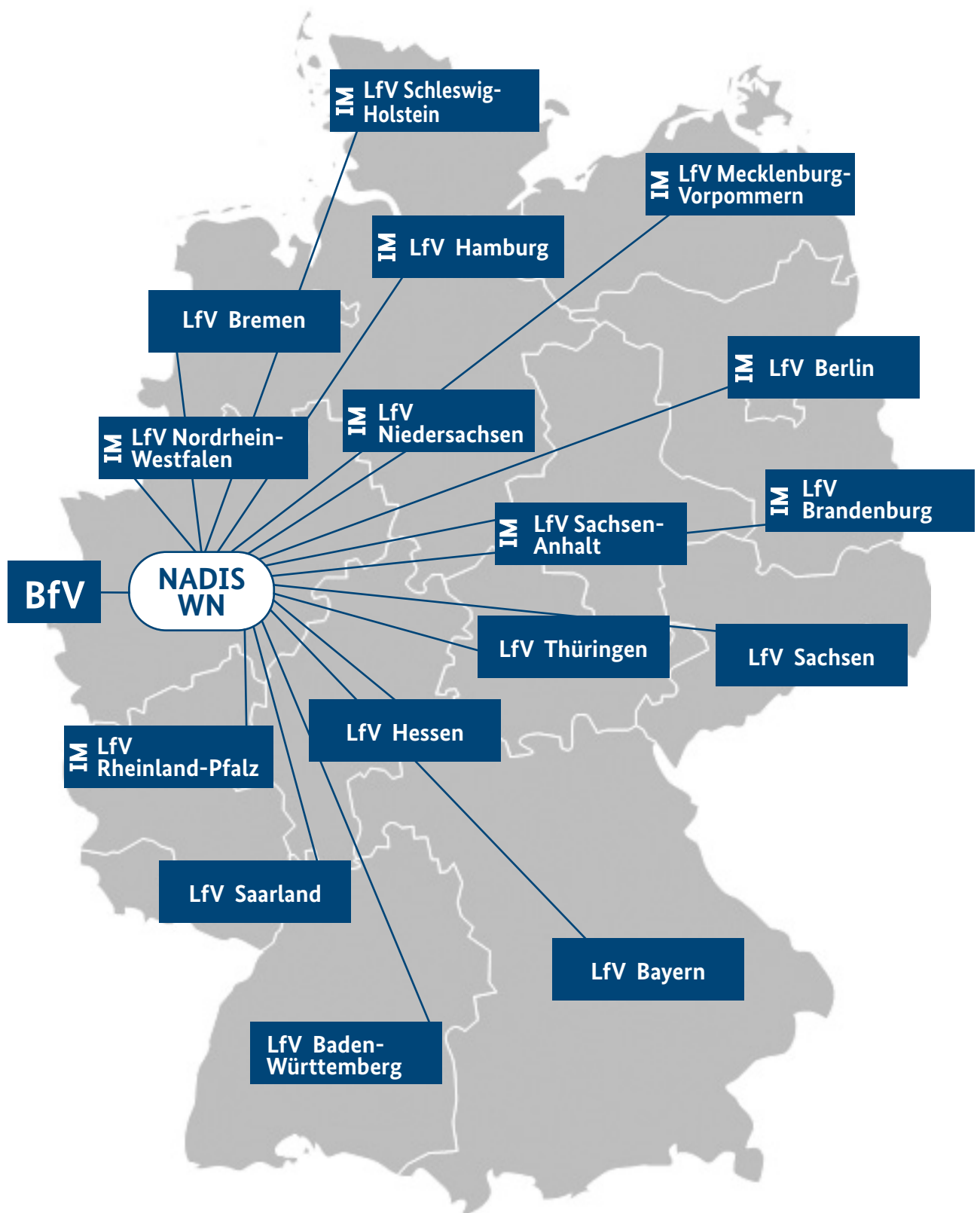
Die als glaubhaft und bedeutsam bewerteten und deshalb in Akten festgehaltenen Daten müssen wieder auffindbar sein.

Aus diesem Grund speichert das BfV Informationen auch in **Dateien**, unter den Voraussetzungen der §§ 10, 11 BVerfSchG. Die Befugnis, personenbezogene Informationen in Dateien zu speichern ist jedoch durch die Bestimmungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) eingeschränkt. So ist das BfV nach § 12 Abs. 2 BVerfSchG verpflichtet, in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung des BfV nicht mehr erforderlich ist.

Eine der wichtigsten Dateien für das BfV stellt das Nachrichtendienstliche Informationssystem und Wissensnetz (NADIS WN) dar. Es handelt sich um ein automatisiertes Datenverbundsystem, an dem alle Behörden für Verfassungsschutz des Bundes und der Länder im Online-Verkehr beteiligt sind, also unmittelbar am eigenen Bildschirm Daten eingeben und abrufen können. NADIS WN ermöglicht einen zeitna-
hen gegenseitigen Informationsaustausch.



Das **NADIS WN** enthält Daten zu Personen, Objekten und Sachverhalten. In überwiegender Zahl beschränken sich die gespeicherten personenbezogenen Daten auf Informationen, die der Identifizierung einer Person dienen: Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Anschriften, sowie Aktenzeichen zum Auffinden der Informationen im jeweiligen Aktenbestand.



Anmerkung: Die mit »IM« gekennzeichneten LfV sind Abteilungen des jeweiligen Innenministeriums, die übrigen sind selbständige (dem Innenministerium nachgeordnete) Landesbehörden.

Informationsübermittlung



Die Auswertungstätigkeit des Verfassungsschutzes ist kein Selbstzweck. Das BfV soll im Rahmen seiner spezifischen Aufgaben und Befugnisse dazu beitragen, dass die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist. Deshalb muss das BfV die Bundesregierung und andere Stellen in die Lage versetzen, möglichst frühzeitig die **notwendigen Maßnahmen** zur Abwehr entsprechender Gefahren einzuleiten.

Nach § 16 BVerfSchG ist das BfV gegenüber dem **Bundesministerium des Innern** berichtspflichtig. Im Rahmen dieser Berichtspflicht erstellt es z. B. **Analysen** über extremistische Organisationen und **Lagebilder**. Die Bundesregierung kann somit auf Bedrohungen der inneren Sicherheit auf vielfältige Weise reagieren und den Extremismus politisch im Wege der geistig-politischen Auseinandersetzung bekämpfen. Sie kann aber auch repressiv, z. B. mit einem Vereinsverbot oder einem Antrag beim Bundesverfassungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei reagieren.

Das BfV übermittelt nach Maßgabe spezialgesetzlicher Vorschriften personenbezogene Daten insbesondere an

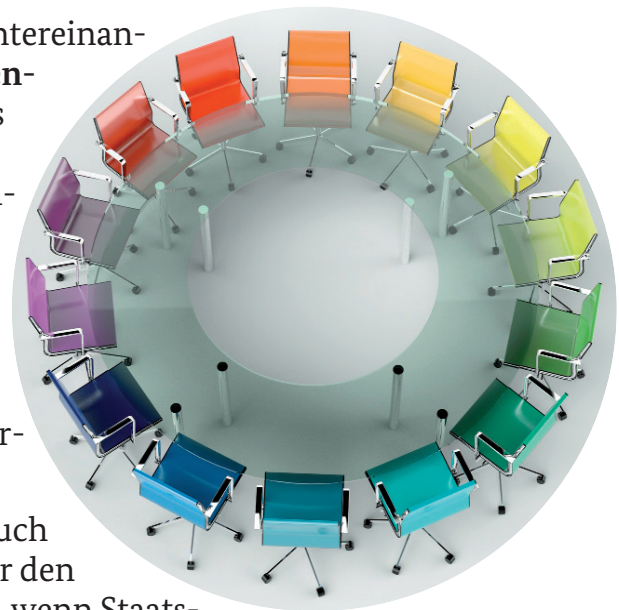
- das Bundesministerium des Innern (BMI)
- die Verfassungsschutzbehörden der Länder
- den Bundesnachrichtendienst (BND)
- den Militärischen Abschirmdienst (MAD)
- Polizeibehörden (z. B. das Bundeskriminalamt)
- Staatsanwaltschaften (z. B. den Generalbundesanwalt)
- ausländische Nachrichtendienste
- (...)

Die **Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder** sind nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz zur **Zusammenarbeit** verpflichtet (§ 1 Abs. 2 BVerfSchG). Dabei unterrichten sich die Verfassungsschutzbehörden gegenseitig über wichtige Entwicklungen (§ 5 Abs. 1 und 3 BVerfSchG). Sofern eine Verfassungsschutzbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Informationen einer anderen Verfassungsschutzbehörde benötigt, werden die notwendigen Erkenntnisse übermittelt und hierzu die entsprechenden Akten beigezogen. Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass eine sorgfältige Aktenführung unabdingbar ist.

Nicht nur die Verfassungsschutzbehörden untereinander, sondern auch die **deutschen Nachrichtendienste** insgesamt müssen im Interesse eines wirksamen Staats- und Verfassungsschutzes vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dies beinhaltet auch die Verpflichtung des BfV, den Militärischen Abschirmdienst (MAD) (§ 3 Abs. 3 MAD-Gesetz) und den Bundesnachrichtendienst (BND) (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BVerfSchG) über Erkenntnisse zu unterrichten, die für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Zudem besteht nach § 20 Abs. 1 BVerfSchG auch eine Übermittlungspflicht des BfV gegenüber den **Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften**, wenn Staatschutzdelikte begangen wurden oder die Gefahr ihrer Begehung besteht. Eine Übermittlung erfolgt danach zur Strafverfolgung und Straftatenverhinderung. Daneben besteht auch ein Recht der Strafverfolgungsbehörden, das BfV um Informationen zu ersuchen, die der Verhinderung von Staatsschutzdelikten dienen können, siehe § 20 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG.

Gewinnt das BfV – etwa im Rahmen der Terrorismus- und Spionagebekämpfung – tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Staatsschutzdeliktes, so wird in der Regel der **Generalbundesanwalt** (GBA) unterrichtet. Dieser entscheidet sodann über die etwaige Einleitung von Maßnahmen der Strafverfolgung. Eine generelle Pflicht zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft besteht allerdings nicht, da das BfV im Gegensatz zur Polizei nicht dem Legalitäts-, sondern dem sog. Opportunitätsprinzip unterliegt: Sprechen in besonderen Fällen operative oder andere schwerwiegende Sicherheitsinteressen gegen die Eröffnung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens – man will z. B. noch versuchen, weitere Mitglieder



einer Terrorgruppe zu identifizieren – so ist das BfV berechtigt, seine Erkenntnisse einstweilen zurückzuhalten. Eine Ausnahme besteht für schwere Straftaten im Sinne des § 138 Strafgesetzbuch (StGB): Erfährt das BfV z. B. im Rahmen der Terrorismusbekämpfung etwa von einem geplanten Mord (§ 211 StGB), so muss es diese Erkenntnis der zuständigen Staatsanwaltschaft mitteilen.

Eine Weitergabe von Informationen an **ausländische Nachrichtendienste** ist an strenge gesetzliche Voraussetzungen gebunden (§ 19 Abs. 3 BVerfSchG), die in BfV-internen Vorschriften konkretisiert werden. Vor der Weitergabe der Informationen sind unter anderem die schutzwürdigen Belange des Betroffenen mit den Belangen der Bundesrepublik Deutschland abzuwägen. Besonders strenge Maßstäbe sind gegenüber solchen Staaten anzulegen, die erkennbar nicht den Anforderungen eines freiheitlichen Rechtsstaates genügen.

Mit Ausnahme von Übermittlungen an das BMI und die Landesbehörden für Verfassungsschutz unterbleibt eine Übermittlung personenbezogener Daten nach § 23 BVerfSchG, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Damit werden zusätzlich zu den bereits in den einzelnen Übermittlungsvorschriften enthaltenen spezifischen Vorgaben bzw. Einschränkungen weitere bindende Übermittlungsverbote aufgestellt.

Wie lange werden Daten gespeichert?

§ 12 Abs. 3 Satz 1 BVerfSchG schreibt vor, dass das BfV regelmäßig bei der **Einzelfallbearbeitung** und nach festgesetzten Fristen, **spätestens aber nach fünf Jahren**, die Speicherung der jeweiligen personenbezogenen Daten auf ihre Richtigkeit und Erforderlichkeit zu prüfen hat. Nicht mehr für die Aufgabenerfüllung des BfV erforderliche Daten sind dann zu löschen. D. h. allerdings nicht, dass alle personenbezogenen Daten zwingend nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht werden müssen. So kann es durchaus erforderlich sein, personenbezogene Daten länger zu speichern.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG sieht für die Extremismusbeobachtung (nicht für die Spionageabwehr) eine **Regellöschungsfrist** vor: Diese beträgt **10 Jahre** nach der letzten relevanten gespeicherten Information, dem Erkenntnisdatum (EK-Datum). Ist die letzte relevante Information älter, dann sind die Daten zu der betreffenden Person zu löschen, es sei denn, der Präsident des BfV oder sein Stellvertreter ordnen im Einzelfall ausnahmsweise eine weitergehende Speicherung an.



Mit jeder Speicherung in einer Datei ist das EK-Datum (Datum des jeweiligen speicherrelevanten Ereignisses, nicht das Datum des Bekanntwerdens) festzulegen:

- Am 30. Mai 2012 wird bekannt, dass Person „X“ am 22. April 2012 in den Vorstand der extremistischen Organisation „O“ gewählt worden ist.
→ EK-Datum ist: 22.04.2012
- Spätestens nach fünf Jahren ist zu prüfen, ob die gespeicherten Daten zu löschen sind:
→ Prüfzeitpunkt ist April 2017
- Spätestens nach zehn Jahren sind die personenbezogenen Daten grundsätzlich zu löschen:
→ Höchstspeicherfrist ist April 2022

Die gesetzliche Höchstspeicherdauer ist nicht auf jede einzelne gespeicherte personenbezogene Information zu einer Person getrennt anzuwenden. Entscheidend ist das letzte relevante Datum aller zu einem Betroffenen gespeicherten Informationen. Mit dem Hinzu-

kommen neuer Erkenntnisse erhöht sich folglich die Höchstspeicherdauer aller – und damit auch älterer – zu einer Person erfassten Daten.

Die gesetzliche Höchstspeicherdauer für alle zur Person erfassten Informationen berechnet sich nicht nach dem Datum der jeweiligen Einzelerkenntnis, sondern nach der letzten relevanten Erkenntnis (EK-Datum):

1. Information: Wahl in den Vorstand am 22. April 2012
2. Information: Wiederwahl in den Vorstand am 30. März 2014
 - aktualisiertes EK-Datum: 30.03.2014
 - Prüfzeitpunkt für beide Informationen ist März 2019
 - Höchstspeicherfrist für beide Informationen ist März 2024

Eine Löschung personenbezogener Daten hat jedoch zu unterbleiben, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der/des Betroffenen beeinträchtigt würden. Ein solcher Fall läge beispielsweise vor, wenn eine Betroffene/ein Betroffener eine Klage gegen das BfV auf Auskunft erhebt. In diesem Falle sind die Daten zu **sperren**. Sie dürfen nur noch mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden (vgl. insgesamt § 12 Abs. 2 S. 2 bis 4 BVerfSchG).

Für Daten zu Minderjährigen gilt eine kürzere Prüf- und Höchstspeicherfrist von zwei bzw. fünf Jahren nach der letzten gespeicherten relevanten Information (§ 11 Abs. 2 BVerfSchG).

Das BfV darf personenbezogene Daten in Dateien speichern, dabei gelten die folgenden datenschutzrechtlichen Grundsätze:

- Das BfV darf nur die personenbezogenen Daten speichern und nutzen, die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.
- Das BfV speichert die gewonnenen personenbezogenen Daten so kurz wie möglich, aber so lange wie nötig.
- Das BfV ist bei der Speicherung von personenbezogenen Daten in Dateien an strikte gesetzliche Prüf- und Lösungsfristen gebunden.
- Die Höchstspeicherfrist beträgt grundsätzlich 10 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information, bei Minderjährigen 5 Jahre.

Im Rahmen der Mitwirkung an **Sicherheitsüberprüfungen** vom BfV gespeicherte personenbezogene Daten unterliegen eigenen Höchstspeicherfristen, die im § 22 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) geregelt sind. Danach sind die Daten wie folgt zu löschen:

- bei einfachen Sicherheitsüberprüfungen nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit oder bei Nichtaufnahme der Tätigkeit,
- bei den übrigen Überprüfungsarten nach Ablauf von 11 Jahren bei Nichtaufnahme der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit und nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Ausscheiden des Betroffenen aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.



Was geschieht mit den Akten?

Wesentliche Arbeitsgrundlage des BfV zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben bilden die in den Akten befindlichen Informationen über verfassungsfeindliche, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Bestrebungen bzw. Tätigkeiten sowie über die damit in Verbindung stehenden Organisationen, Sachverhalte und Personen. Dieser Akteninhalt bildet die Datenbasis für die Erfassung von Informationen in Dateien. Ohne diesen „Aktenrückhalt“ dürfen keine Informationen in Dateien erfasst oder übermittelt werden. Dies gilt insbesondere für die Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten. Doch was geschieht mit den Informationen in den Akten, wenn aufgrund einer entsprechenden Relevanzprüfung oder nach Ablauf der gesetzlichen Höchstspeicherfristen die personenbezogenen Daten in Dateien gelöscht werden müssen?

Im Hinblick auf **Sachakten (S-Akten)**, die zu einem Sachverhalt oder zu einer Organisation geführt werden, ist zu beachten, dass dort vor allem Informationen erfasst sind, die eine Vereinigung, einen Sachverhalt insgesamt – auch im historischen Kontext – betreffen. Eine Vernichtung einer S-Akte kann deshalb erst dann erfolgen, wenn deren Aktenstücke keine für die Aufgabenerfüllung des BfV relevanten Informationen zu der jeweiligen Organisation bzw. den jeweiligen Sachverhalten mehr enthalten. Eine personenbezogene Auswertung der S-Akten findet nur statt, solange die jeweilige Person auch in Dateien gespeichert ist. Werden diese Daten in Dateien gemäß § 12 BVerfSchG gelöscht, dürfen diese auch in den Akten nicht mehr genutzt werden.

Anders verhält es sich bei der zu einer betroffenen Person geführten **Personenakte (P-Akte)**, die gezielt zu dieser Person zusammengetragene Informationen enthält.

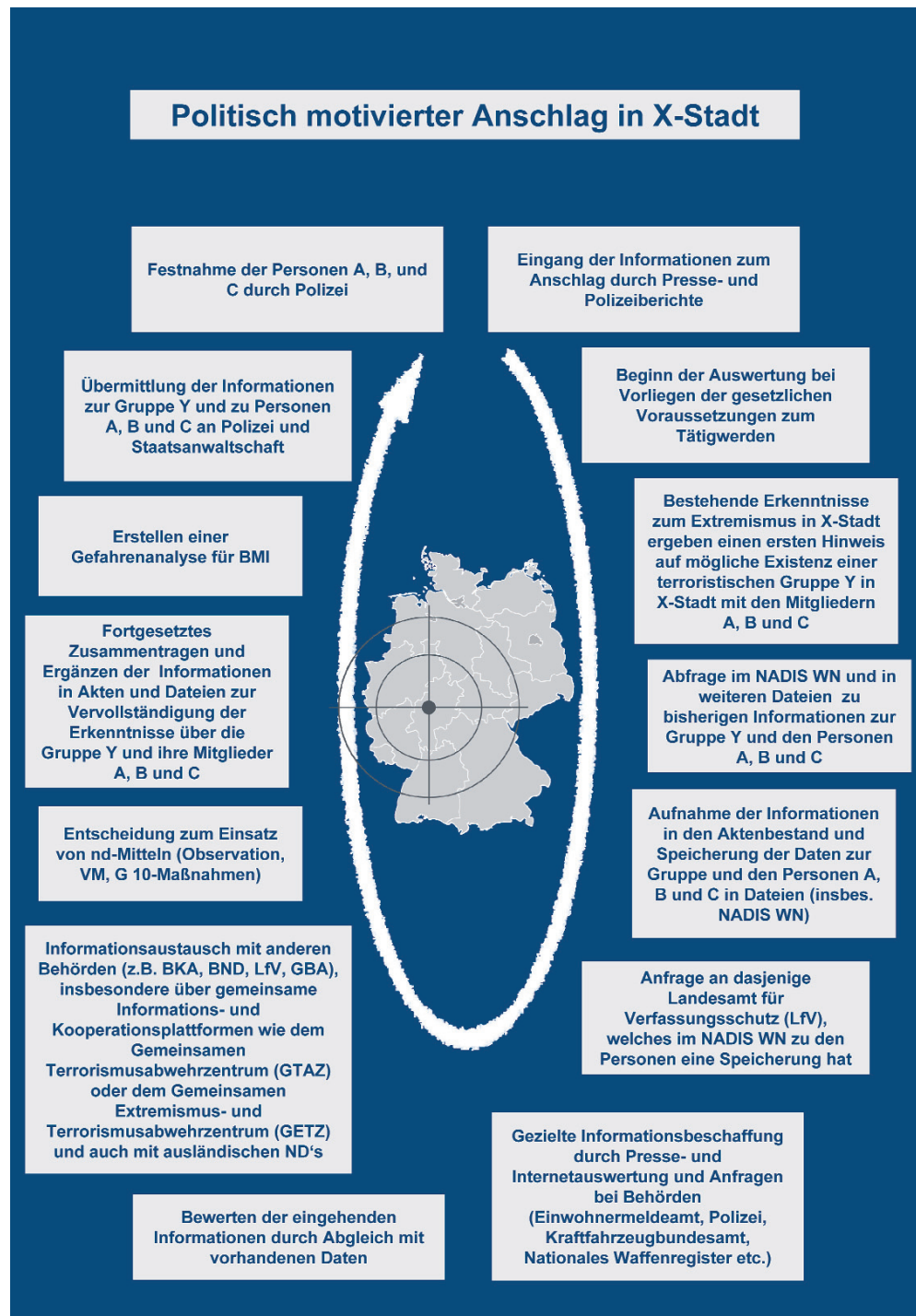
Das BVerfSchG enthält – mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 BVerfSchG für von zu Minderjährigen geführten Akten – keine ausdrückliche Verpflichtung zur Aktenvernichtung. Gleichwohl ergibt sich aus der Löschungsverpflichtung nach § 12 BVerfSchG – als Ausfluss des aus der Verfassung abgeleiteten Rechts der/des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung – eine Verpflichtung zur Vernichtung von P-Akten (vgl. auch Ziff. 17.2 des 19. Tätigkeitsberichtes des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit).

Im BfV sind in großer Anzahl Verschlussachen² vorhanden. Die Vernichtung solchen Materials richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen – Verschlussachenanweisung - und ist streng geregelt. Die Durchführung der Aktenvernichtung ist ausschließlich auf Anordnung des Vorgesetzten (des Referatsleiters bzw. Organisationseinheitsleiters), unter Anwesenheit eines Zeugen und Anfertigung eines Vernichtungsprotokolls nach streng festgelegten Handlungsschritten durchzuführen. Bei der Vernichtung einer Akte ist sicherzustellen, dass zuvor sämtliche korrespondierende Daten in Dateien gelöscht wurden.

Von einer Vernichtung auszunehmen sind jedoch Akten, die als „**zeitgeschichtlich bedeutsam**“ anzusehen sind. Denn das BfV hat aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung nach dem Bundesarchivgesetz (BArchG) alle derartigen Unterlagen, die es zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt, dem Bundesarchiv zur Übernahme anzubieten. Wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert handelt, sind diese anschließend als **Archivgut** dem Bundesarchiv zu übergeben. Von der Anbietungspflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

2 Verschlussachen (VS) sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse unabhängig von ihrer Darstellungsform (z. B. Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, elektronische Dateien und Datenträger, elektrische Signale, Geräte, technische Einrichtungen oder das gesprochene Wort). Sie werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung in Geheimhaltungsgrade eingestuft.

Umgang mit personenbezogenen Daten anhand eines Schaubildes



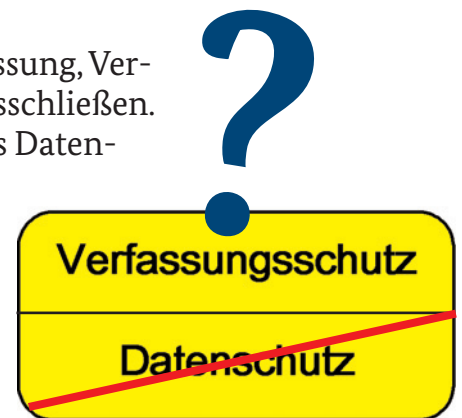
IV. Ihr Recht

Einige Stimmen in der Öffentlichkeit vertreten die Auffassung, Verfassungsschutz und Datenschutz würden sich nahezu ausschließen. Bedeutet die Arbeit des Verfassungsschutzes das Ende des Datenschutzes?

Das Gegenteil ist der Fall. Diverse gesetzliche Vorschriften, wie das BVerfSchG, das Antiterrordateigesetz oder das Sicherheitsüberprüfungsgesetz enthalten eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die die Bürgerinnen und Bürger vor unverhältnismäßigen Eingriffen in deren Grundrechte durch den Staat schützen. Die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten durch den Verfassungsschutz unterliegt klaren und strengen gesetzlichen Bestimmungen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) unterzieht das BfV auf dieser Grundlage einer kontinuierlichen datenschutzrechtlichen Überprüfung.

Im Rahmen größtmöglicher Transparenz ist das BfV gesetzlich verpflichtet, Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen, soweit auf einen konkreten Sachverhalt hingewiesen und ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt wird (vgl. § 15 Abs. 1 BVerfSchG). Eine Auskunft unterbleibt nur dann, wenn einer der in § 15 Abs. 2 BVerfSchG ausdrücklich bezeichneten Verweigerungsgründe, beispielsweise die Gefährdung einer Quelle, vorliegt. In diesem Fall kann sich der Betroffene an den BfDI wenden. Darüber hinaus hat die / der Betroffene gegenüber dem BfV das Recht, personenbezogene Angaben, die nachweislich unrichtig sind, in den Dateien und Unterlagen des BfV korrigieren zu lassen. Zudem unterliegen Maßnahmen des BfV, die nach Darstellung der Betroffenen diese in ihren Rechten beeinträchtigen, gerichtlicher Nachprüfung durch Verwaltungsgerichte.

Auch hinsichtlich der Informationen in Akten, die das BfV an das Bundesarchiv abgegeben hat, bestehen für den Betroffenen Informationsrechte, allerdings gegenüber dem Bundesarchiv. Nach § 4 BArchG ist einem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu seiner Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Person erschlossen ist. Anstelle einer Auskunft kann das Bundesarchiv Akteneinsicht gewähren. Wird festgestellt, dass personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise fest-



zuhalten. Bestreitet ein Betroffener die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihm die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Darüber hinaus steht nach § 5 BArchG grundsätzlich jedermann das Recht zu, Archivgut des Bundes aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit zu nutzen. Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden.

Durch die beschriebenen Auskunftsrechte der Bürgerinnen und Bürgern wird zum einen gewährleistet, dass deren Informationsansprüchen genüge getan wird und zum anderen die Arbeitsweisen des BfV transparent und nachprüfbar gemacht werden, sofern dadurch keine Gefährdung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland hervorgerufen wird. Für das BfV ist es von größter

Wichtigkeit, dass ein Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ausschließlich dann vorgenommen wird, wenn es zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist. Sofern die Erfassung von personenbezogenen Daten zu einer bestimmten Person im BfV erforderlich ist, wird unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestim-



mungen in regelmäßigen Abständen die Zulässigkeit der weiteren Aufbewahrung geprüft. Der Umgang mit personenbezogenen Daten erfolgt im BfV **rechtmäßig, sorgfältig** und **vertrauenswürdig**.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter: www.verfassungsschutz.de